

## Medienmitteilung

### Sozialkonferenz steht hinter den SKOS/SODK-Richtlinien

Die Sozialkonferenz als Dachorganisation der Sozialbehörden und Sozialdienste steht hinter den SKOS/SODK-Richtlinien. Die Richtlinien wurden erst kürzlich revidiert, und sie ermöglichen eine menschenwürdige und gleichzeitig auch sehr konsequente Ausrichtung/Nichtausrichtung von Sozialhilfe. Die revidierten SKOS-Richtlinien wurden im Kanton Zürich grossmehrheitlich unterstützt und vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

In einer Motion vom 3.12.2018 fordern SVP-Kantonsräte, den Grundbedarf von allen Sozialhilfebeziehenden um einen Drittel zu kürzen. Eine solche Kürzung entspräche den Ansätzen, die den Asylsuchenden und den vorläufig Aufgenommenen ausgerichtet wird.

Die heute im Kanton Zürich gültigen Richtlinien sollten ein soziales Existenzminimum gewährleisten. Das bedeutet, dass die Grundbedürfnisse Wohnen, Essen, med. Versorgung sowie die Teilhabe und Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft gewährleistet werden. Gemäss Bundesamt für Statistik ist der aktuelle Ansatz von CHF 986.00 für eine Einzelperson bereits heute rund 100 Franken unter dem angestrebten Referenzwert. Er entspricht dem Konsum der 10% ärmsten Haushalte in der Schweiz. Eine Senkung der Ansätze würde vor allem Kinder und Jugendliche treffen: Ein Drittel aller Menschen, die Sozialhilfe beziehen, sind minderjährig.

Weiter ist festzuhalten, dass mehr als die Hälfte der Sozialhilfebeziehenden innerhalb eines Jahres von der Sozialhilfe abgelöst wird. Ein weiteres Fünftel innerhalb von 2 Jahren.

Die SVP-Motionäre begründen ihre Kürzung des Grundbedarfes der Sozialhilfe um 30% auch mit juristischem „Hickhack“ und der aufschiebenden Wirkung von Sanktionen. Diese Frage wurde am 26.11.2018 im Kantonsrat bereits geklärt, und die Verfahren werden in Zukunft deutlich verkürzt. Zudem ist festzuhalten, dass bereits heute schon bei ungenügenden Anspruchsvoraussetzungen – wenn Sozialhilfebeziehende zum Beispiel eine zumutbare Arbeit ablehnen – keine Sozialhilfe ausgerichtet wird.

Die Motionäre gehen vom Bild des „faulen“ Sozialhilfebeziehenden aus. Sie verkennen, dass diese hauptsächlich aus Kindern, Working Poor, Alleinerziehenden, Arbeitslosen, über 55 Jährige und erwerbsunfähigen kranken Personen, bestehen. Wenn Sozialhilfestellen unrechtmässig „Unwillige“ oder „Faule“ unterstützt, dann ist ihre Arbeit in Frage zu stellen.

Der Vorstoss der Motionäre ritzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz des „menschenwürdigen Daseins in Notlagen“.

Auskünfte erteilen:

Astrid Furrer, Co-Präsidentin, Kantonsrätin FDP, 079 455 00 33

Daniel Knöpfli, Co-Präsident, Fachperson, 079 211 72 61